

Schriften zum Strafrecht

---

Band 264

**Strafverfolgung bei Straftaten  
von Bundeswehrsoldaten  
im Auslandseinsatz**

Von

**Fabian Stam**



**Duncker & Humblot · Berlin**

FABIAN STAM

Strafverfolgung bei Straftaten von Bundeswehrsoldaten  
im Auslandseinsatz

Schriften zum Strafrecht

Band 264

# Strafverfolgung bei Straftaten von Bundeswehrsoldaten im Auslandseinsatz

Von

Fabian Stam



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit  
im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-14368-9 (Print)  
ISBN 978-3-428-54368-7 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84368-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen lieben Eltern*



## Geleitwort

Soldaten der Bundeswehr sind selbstverständlich auch im Auslandseinsatz nicht vor strafrechtlichen Ermittlungen gefeit. Auf der einen Seite kann die Durchsetzung des jeweiligen Auftrags den Einsatz von Waffengewalt erfordern, und sei es nur, um das eigene Leben oder das von Kameraden zu schützen. Dabei besteht jederzeit die Gefahr, Unbeteiligte zu verletzen, und schnell kann so der Vorwurf einer Straftat im Raum stehen. Auf der anderen Seite können sich Soldaten im Auslandseinsatz auch außerhalb der eigentlichen Auftragsbefreiung dem Verdacht strafbarer Handlungen aussetzen, nicht anders als im Inland. Weder ist der Auslandseinsatz ein „rechtsfreier Raum“, noch kann davon ausgegangen werden, dass sich Menschen dort rechtstreuer verhalten als sonst.

Seit vielen Jahren setzt sich der Deutsche Bundeswehrverband für eine Verbesserung bei der Verfolgung von Straftaten ein, die Soldaten der Bundeswehr während eines Auslandseinsatzes vorgeworfen werden. Denn aufgrund der ohnehin schwierigen Situation im Auslandseinsatz stellen strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Soldaten für diese, aber auch für ihre Kameraden stets eine besondere Belastung dar, gerade dann, wenn der Ausgangspunkt des Verfahrens eine Handlung im Rahmen der Auftragsbefreiung war. Für Soldaten ist es in diesen Fällen besonders wichtig, sich auch bei der Strafverfolgung in guten Händen zu wissen – nicht im Sinne besonderen Wohlwollens, sondern im Sinne von Sachkunde, der Kenntnis der besonderen Umstände, in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht. Nichts führt zu mehr Verunsicherung als ein Staatsanwalt, der offensichtlich nicht genau weiß, wovon er spricht.

Zwar ist der Gesetzgeber mit der Einführung eines zusätzlichen zentralen Gerichtsstands in Kempten zum 1. April 2013 einen Schritt in Richtung der vom Deutschen Bundeswehrverband seit langem geforderten Verbesserung gegangen. Weitere drängende Fragen, wie die nach einer effektiven Sicherung der Beschuldigtenrechte und die nach effektiven Ermittlungen im Einsatzland, sind dagegen offen geblieben und bedürfen weiterhin einer gesetzgeberischen Antwort.

Die vorliegende Arbeit beleuchtet eingehend und sehr nachvollziehbar, warum eine effektive Strafverfolgung beim Verdacht von Straftaten im Auslandseinsatz so wichtig ist. Sie zeigt außerdem auf, welche Hürden dafür auch nach der Einrichtung des zentralen Gerichtsstands noch genommen



werden müssen. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Autor dabei zu Recht den Schwierigkeiten mit den strafrechtlichen Ermittlungen im Einsatzland und den sich daraus ergebenden Problemen hinsichtlich der Wahrung der Beschuldigtenrechte der Betroffenen. Er unterbreitet richtungweisende Vorschläge zur Änderung des Strafverfahrensrechts, die den Besonderheiten des Auslandseinsatzes gerecht werden und dafür sorgen können, eine rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Strafverfolgung auch in dieser Ausnahmesituation zu gewährleisten. Sie mögen dem Gesetzgeber als Denkanstoß dienen.

Bonn, im März 2014

*Christian Sieh*  
Justitiar des Deutschen Bundeswehrverbandes

## Vorwort

Somalia – Jugoslawien – Afghanistan – ... Seit Anfang der 1990er Jahre wandelt sich die Bundeswehr von der reinen Verteidigungsarmee zur vielzitierten „Armee im Einsatz“. Damit einher geht – neben vielen anderen – die Frage, wie Straftaten, die deutschen Soldaten im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen vorgeworfen werden, effektiv und entsprechend den Vorgaben des Rechtsstaats verfolgt werden können. Für diese und damit zusammenhängende Fragestellungen suche ich in der Arbeit nach Antwortmöglichkeiten.

Auszüge dieser Arbeit lagen dem Rechtsausschuss des 17. Deutschen Bundestages im September 2012 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung eines Gerichtsstands bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr als Sachverständigengutachten vor. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat sie im Jahr 2014 als Dissertation angenommen.

Meinem Doktorvater Professor Dr. Claus Kreß, LL.M., danke ich herzlich für die Betreuung der Arbeit und die große wissenschaftliche Freiheit, die er mir bei der Bearbeitung des Themas ließ. Professor Dr. Thomas Weigend danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens. Dem Deutschen Bundeswehrverband danke ich für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Professor Dr. Georg Steinberg, European Business School, Wiesbaden, an dessen Kölner Lehrstuhl ich während der Entstehung dieser Arbeit von 2010 bis 2012 als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig war, danke ich für die ideale Förderung, die er mir während dieser Zeit hat zukommen lassen. Professor Dr. Michael Kubiciel, an dessen Lehrstuhl ich in der Endphase der Arbeit tätig war, hat es mir durch sein Entgegenkommen ermöglicht, die Arbeit zügig fertigzustellen und mir mit vielen wertvollen Ratschlägen weitergeholfen, wofür ich ihm danke.

Ohne Yao Li hätte diese Arbeit nicht entstehen können. Sie hat es nicht nur auf sich genommen, die Arbeit während ihrer Entstehung unzählige Male zu lesen und mir mit vielen klugen Ideen und kritischen Anmerkungen geholfen. Sie hat mir auch in allen Lebenslagen zur Seite gestanden. Danke!

Der größte Dank aber gilt meinen lieben Eltern, Ilona und Klaus Stam, die mich immer und in jeder Hinsicht unterstützt haben. Ihnen ist die Arbeit gewidmet.

Köln, im März 2014

*Fabian Stam*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	19
<b>A. Thematischer Überblick</b> .....	19
<b>B. Strafprozessrecht als angewandtes Verfassungsrecht</b> .....	21
<b>C. Gang der Abhandlung</b> .....	22
<i>Teil 1</i>	
<b>De lege lata</b> .....	25
Kapitel 1	
<b>Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Auslandstaten         von Bundeswehrsoldaten</b> .....	25
<b>A. Grundsätzliche Geltung</b> .....	25
<b>B. Geltung des StGB im bewaffneten Konflikt</b> .....	30
I. Rechtfertigungslösung .....	30
II. Nichtanwendbarkeit .....	31
III. Ergebnis .....	33
<b>C. Zusammenfassung</b> .....	34
Kapitel 2	
<b>Verfolgungspflichten bei Auslandsstraftaten         von Bundeswehrsoldaten</b> .....	35
<b>A. Verfassungsrechtliche Verfolgungspflicht</b> .....	35
<b>B. Völkerrechtliche Verfolgungspflichten</b> .....	36
I. Nach der EMRK .....	36
1. Grundsätzliche Ermittlungspflicht .....	36
2. Geltung im Ausland .....	40
II. Nach Völkergewohnheitsrecht .....	45
<b>C. Einfachgesetzliche Umsetzung</b> .....	47
I. Legalitätsprinzip .....	47
II. Opportunitätsprinzip .....	48
III. Ergebnis .....	50
<b>D. Zusammenfassung</b> .....	50

Kapitel 3	
<b>Verfolgungszuständigkeit</b>	
	52
<b>A. Örtliche Zuständigkeit bis zur Einführung des § 11a StPO</b>	52
I. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen	52
II. „Eilzuständigkeit“ der Staatsanwaltschaft Potsdam	54
<b>B. Zuständigkeit des GBA</b>	56
I. These der Allzuständigkeit für Taten im bewaffneten Konflikt	56
II. Zuständigkeit nur bei Verwirklichung eines Straftatbestands des VStGB	58
1. Nichtexistenz eines „Anwendungsbereichs des VStGB“	58
2. Kriegsverbrechen im Sinne des Art. 96 Abs. 5 Nr. 3 GG	61
3. Zweckmäßigkeit als Argument für die Zuständigkeit	63
III. Ergebnis	63
<b>C. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Kempten, § 11a StPO</b>	64
I. Entstehungsgeschichte	64
1. Kritik des fehlenden Bedarfs	64
2. Kritik des Verstoßes gegen Art. 96 Abs. 2 GG	65
3. Geschichte der Wehrmichtsjustiz als Gegenargument	67
4. Exkurs: Zentralisierung beim Generalbundesanwalt?	67
II. Der Tatbestand des § 11a StPO	69
1. Anknüpfung an „besondere Auslandsverwendung“	69
2. Vereinbarkeit mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter	71
<b>D. Zusammenfassung</b>	73

## Kapitel 4

<b>Strafprozessuale Ermittlungen im Auslandseinsatz</b>	
	75
<b>A. Strafprozessrechtliche (Un-)Zulässigkeit</b>	75
<b>B. Völkerrechtliche (Un-)Zulässigkeit</b>	76
<b>C. Derzeitige Behelfspraxis</b>	79
I. Vernehmungen: Selbstbelastungsfreiheit und Wahrheitspflicht	82
1. Verwertungsverbot nach § 136a Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 2 StPO	85
2. Verfassungsunmittelbares Verwertungsverbot	86
a) Begründung	86
b) Reichweite	87
aa) § 97 Abs. 1 S. 3 Insolvenzordnung	88
bb) § 393 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung	89
cc) Produktpiraterie-Bekämpfungsgesetz	90
dd) Zwischenergebnis	91
ee) Eingeschränkte Reichweite bei ordnungsgemäßer Belehrung nach § 32 Abs. 4 S. 3, 4 WDO	91
ff) Ergebnis	93

Inhaltsverzeichnis	13
II. Eingriffsbefugnisse: Durchsuchung, Beschlagnahme, Untersuchung . . .	93
III. „Freiwilligkeit“ der Unterstützung der Staatsanwaltschaft . . . . .	95
<b>D. Zusammenfassung</b> . . . . .	<b>96</b>
<i>Teil 2</i>	
<b>De lege ferenda</b>	
97	
Kapitel 1	
<b>Soldaten als Ermittlungspersonen</b>	
97	
<b>A. Gerichtsverfassungsrechtliche Zulässigkeit</b> . . . . .	<b>98</b>
<b>B. Zweckmäßigkeit und völkerrechtliche Zulässigkeit</b> . . . . .	<b>100</b>
I. Zweckmäßigkeit . . . . .	100
II. Völkerrechtliche Zulässigkeit . . . . .	103
III. Vergleich: Niederländische Praxis und Rechtslage . . . . .	103
1. Gerichtliche Zuständigkeit . . . . .	103
2. Staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit . . . . .	105
3. Ermittlungen im Auslandseinsatz . . . . .	105
IV. Schlussfolgerungen aus der niederländischen Praxis und Rechtslage . .	108
1. Zweckmäßigkeit . . . . .	108
2. Völkerrechtliche Zulässigkeit . . . . .	109
<b>C. Kompetenzrechtliche Zulässigkeit</b> . . . . .	<b>109</b>
I. Grundsatz der Länderzuständigkeit . . . . .	110
II. Mögliche Grundlagen für eine Bundeskompetenz . . . . .	112
1. Bundeskompetenz kraft Natur der Sache . . . . .	112
2. Bundeskompetenz kraft Sachzusammenhangs . . . . .	113
3. Zulässigkeit außerhalb einer Wehrstrafgerichtsbarkeit . . . . .	114
<b>D. Zusammenfassung</b> . . . . .	<b>115</b>
Kapitel 2	
<b>Errichtung einer Wehrstrafgerichtsbarkeit als Alternative?</b>	
117	
<b>A. Bestrebungen zwischen 1955 und 1991</b> . . . . .	<b>118</b>
I. Diskussionsverlauf . . . . .	118
II. Bewertung . . . . .	125
<b>B. Neuere Bestrebungen</b> . . . . .	<b>126</b>
I. Springs Ansatz von 2008 . . . . .	126
II. Gesetzentwurf des Deutschen Bundeswehrverbands von 2009 . . . . .	129
1. Einzelanalyse der Vorschriften . . . . .	129
2. Gesamtbewertung . . . . .	135
<b>C. Zusammenfassung</b> . . . . .	<b>136</b>

	<b>Schluss</b>	138
<b>A. Untersuchungsergebnisse</b>		138
I. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Auslandstaten von Bundeswehrsoldaten		138
II. Verfolgungspflichten bei Auslandsstraftaten von Bundeswehrsoldaten		139
III. Verfolgungszuständigkeit		139
IV. Strafprozessuale Ermittlungen im Auslandseinsatz		140
V. Soldaten als Ermittlungspersonen		142
VI. Errichtung einer Wehrstrafgerichtsbarkeit		143
<b>B. Reformvorschläge</b>		144
I. Korrektur des § 11a StPO		144
II. Soldaten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft		144
III. Anwendbarkeit der StPO		146
IV. Schutz beschuldigter Soldaten vor zwangsweiser Selbstbelastung		146
<b>Literaturverzeichnis</b>		148
<b>Stichwortverzeichnis</b>		160

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
Art./Artt.	Artikel (Singular/Plural)
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWV	Bundeswehrverwaltung
ders.	derselbe
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DuR	Demokratie und Recht
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f./ff.	folgende (Singular/Plural)
FG	Festgabe
FS	Festschrift



GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GBA	Generalbundesanwalt
GG	Grundgesetz
Gr.	Gruppe
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HRLR	Human Rights Law Review
HRRS	Onlinezeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IGH	Internationaler Gerichtshof
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
KO	Konkursordnung
LG	Landgericht
lit.	litera
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
MRT	Militair Rechtelijk Tijdschrift
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZWehrR	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OLG	Oberlandesgericht
S.	Satz/Sätze
SG	Soldatengesetz
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-E 1962	Entwurf eines Strafgesetzbuches – E 1962, BT-Drucks. 200/62

StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
s. u.	siehe unten
Ts.	Teilsatz
u. a.	und andere/unter anderem
UBWV	Unterrichtsblätter für die Wehrverwaltung
usw.	und so weiter
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
VJTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WehrwR	Wehrwissenschaftliche Rundschau
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WStG	Wehrstrafgesetz
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



## Einleitung

### A. Thematischer Überblick

August 2008: Bundeswehrsoldaten hatten Hinweise auf einen bevorstehenden Waffenschmuggel in der Nähe der afghanischen Stadt Kunduz erhalten. Nachdem, wie bei solchen Operationen üblich, ein Checkpoint errichtet worden war, näherten sich diesem zwei Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit und äußerst geringem Abstand zueinander, was von den anwesenden Soldaten als sehr bedrohlich wahrgenommen wurde. Letztere versuchten, die Fahrzeugführer durch Signale – etwa Anvisieren mit Laserlichtmodulen ihrer Waffen – zum Anhalten zu bewegen. Nachdem die Fahrzeuge kurz gestoppt hatten, fuhren sie jedoch wieder an. Die Soldaten gaben zunächst Warnschüsse ab und eröffneten sodann das Feuer auf die Fahrzeuge. Hierbei wurden eine Frau und zwei Kinder getötet. Nachdem die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, stellte sie das Verfahren im Mai 2009 ein.<sup>1</sup>

Oktober 2008: Ebenfalls in Afghanistan hatten Bundeswehrsoldaten aufgrund des Verdachts von Vorbereitungen eines Sprengstoffanschlags eine Straßensperre errichtet. Nachdem sich dem Checkpoint ein Fahrzeug mit hoher Geschwindigkeit näherte, auch nach mehreren Warnungen – darunter Warnschüsse – nicht anhielt und die Soldaten davon ausgingen, dass ein Anschlag auf sie bevorstand, gab ein Soldat Schüsse auf das Auto ab, wodurch die – tatsächlich harmlosen – Insassen zum Teil schwer verletzt wurden. Im Januar 2009 stellte die Staatsanwaltschaft Zweibrücken das eingeleitete Ermittlungsverfahren ein.<sup>2</sup>

Bei diesen Beispielen handelt es sich um zwei sehr ähnliche, für Auslandseinsätze der Bundeswehr nicht untypische Vorfälle. Werden wegen solcher Vorfälle Strafverfahren eingeleitet, müssen sich die zuständigen Staatsanwälte zunächst in die rechtlich und tatsächlich komplexe Materie einarbeiten, was unter Umständen geraume Zeit in Anspruch nehmen kann. Dabei müssen aber die Besonderheiten, unter denen Soldaten im Ausland eingesetzt werden, berücksichtigt werden, und es darf nicht außer Acht bleiben,

---

<sup>1</sup> Beschluss der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder vom 18.05.2009, Az.: 244 Js 29960/08 (unveröffentlicht).

<sup>2</sup> Beschluss der Staatsanwaltschaft Zweibrücken vom 23.01.2009, NZWehrR 2009, 169 f.

dass die bloße Tatsache eines andauernden Ermittlungsverfahrens für den Beschuldigten bereits eine Belastung darstellt. Im Fall von Auslandseinsätzen besteht zudem die Gefahr, dass sich die hieraus resultierende Verunsicherung auch auf andere Soldaten überträgt,<sup>3</sup> was Gefahren für diese und den Einsatz insgesamt verursachen kann. Dieses Problem, das aus den mangelnden Spezialkenntnissen bei den zuständigen Organen der Strafrechtspflege resultiert, zu lösen ist das erste Ziel dieser Arbeit. Zweites Ziel ist es, eine Grundlage für Ermittlungen im Einsatzland, die derzeit nur unter Zuhilfenahme rechtlicher Hilfskonstruktionen und durch hierfür eigentlich nicht zuständige Soldaten durchgeführt werden können, zu schaffen. Denn ohne effektive Ermittlungen unterliegt das Handeln von Soldaten nur eingeschränkter Kontrolle. Drittes Ziel ist die Anpassung der Beschuldigtenrechte der Soldaten an diejenigen nichtsoldatischer Beschuldigter.

Bei Reformüberlegungen darf die Grenze jedoch nicht aus den Augen gelassen werden: das Leitbild vom Staatsbürger in Uniform, von dem das Grundgesetz in Art. 17a ausgeht<sup>4</sup>. Mit der Demokratisierung nach dem Zweiten Weltkrieg ändert sich das Bild des Soldaten grundlegend. Er ist nicht mehr bloßes Werkzeug und damit Objekt der Kriegsführung, sondern wird Träger von Grundrechten, zum Subjekt.<sup>5</sup> Dieses neue Verständnis ist einerseits notwendige Folge der Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt – auch gegenüber Soldaten – durch Art. 1 Abs. 3 GG. Andererseits steht dahinter aber auch eine militärtaktische Überlegung. Dem Soldaten soll durch die Anerkennung seiner Grundrechte verdeutlicht werden, wofür er im Ernstfall kämpfen soll: für den freiheitlich-demokratischen, grundrechtsverpflichteten Rechtsstaat als Gegenpol zum unfreien, totalitären Gegner.<sup>6</sup> Für die Verteidigung und Fortentwicklung dieses Rechtsstaats sollen Soldaten und Zivilisten gleichermaßen, wenn auch mit anderen Mitteln, eintreten.<sup>7</sup> Insofern sind Soldat und Nichtsoldat nach dem Leitbild „zwei Aggregatzustände desselben Staatsbürgers“.<sup>8</sup> Ebenso wie eine Schlechterbehandlung diese Überlegung gefährden würde, wäre eine Besserstellung, eine Privilegierung der Soldaten gegenüber den Bürgern dieser notwendigen Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft abträglich. Ge-

---

<sup>3</sup> Vgl. *van Essen*, DRiZ 2009, 274: „Kommandeure haben mehrfach berichtet, dass dies zu großer Unsicherheit unter den Soldaten geführt hat.“

<sup>4</sup> *Heun*, in: Dreier, Art. 17a Rn. 1; *Mutschler*, in: Umbach/Clemens, Art. 17a Rn. 1; *Brenner*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 17a Rn. 5; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Art. 17a Rn. 1; *Kokott*, in: Sachs, Art. 17a Rn. 2; *Dürig*, in: Maunz/Dürig, Art. 17a Rn. 4; *Cuntz*, Verfassungstreue der Soldaten, S. 104.

<sup>5</sup> *Jaeger*, in: FS Apelt, S. 121, 124.

<sup>6</sup> *Jaeger*, in: FS Apelt, S. 121, 152; *von Baudissin*, Soldat für den Frieden, S. 206.

<sup>7</sup> *von Baudissin*, Soldat für den Frieden, S. 195.

<sup>8</sup> *von Baudissin*, Soldat für den Frieden, S. 201.

genentwurf zum Staatsbürger in Uniform ist der „Nur-Soldat“, der „autonome Soldat“, der „aus dem Gegensatz Bürger – Soldat [lebt]“.<sup>9</sup> Nur durch eine Verbindung von Soldat und Nichtsoldat könnten, so von *Baudissin* – maßgeblich an der Erarbeitung des Leitbilds beteiligt –, „Widerstandskräfte wachsen gegen die ständige Versuchung, dem Osten östlich zu begegnen, das heißt mit Mitteln und Methoden zurückzuschlagen, die einfach die moralische, politische und soldatische Grundlage zersetzen, die dem Westen die sittliche Berechtigung nehmen, sich zu wehren.“<sup>10</sup> Ein Missverständnis wäre es jedoch, das Leitbild dahingehend zu verstehen, dass Zivilisten und Soldaten stets und in jeder Hinsicht gleich behandelt werden müssten. Vielmehr fordert es lediglich, Unterschiede nur dort zuzulassen, wo dies für die Erfüllung der Aufgaben der Bundeswehr unerlässlich ist.<sup>11</sup>

Auch wenn sich die weltpolitischen und militärischen Prämissen seit der Entwicklung des Leitbilds stark gewandelt haben, zeigt die verfassungsrechtliche Verankerung, dass es auch heute noch gilt. Entsprechend muss einer Wandlung des „Staatsbürgers“ zum „Nur-Soldaten“ mit der Gefahr einer Entfernung der Bundeswehr von der Gesellschaft und der Bildung eines „Staats im Staate“ entgegengewirkt werden. Dies muss bei Überlegungen bezüglich der Reform der Strafverfolgung bei Straftaten von Bundeswehrsoldaten im Auslandseinsatz stets berücksichtigt werden, weshalb sich Änderungen strikt an den in Rede stehenden verfassungsrechtlichen Säulen, nämlich der Effektivität der Strafrechtspflege, die Ausfluss der Schutzfunktion der Grundrechte ist, und der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr, orientieren müssen. Vom bestehenden System der Strafverfolgung darf deshalb nur abgewichen werden, wenn dies entweder der Stärkung des Grundrechtsschutzes, sei es derjenige möglicher Opfer oder der Soldaten, dient, oder für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr unabdingbar ist. Andere Abweichungen vom allgemeinen Strafverfahrensrecht verstoßen gegen das Leitbild vom Staatsbürger in Uniform und sind deshalb unzulässig.

## B. Strafprozessrecht als angewandtes Verfassungsrecht

Der Arbeit liegt ein verfassungsrechtlich geprägtes Verständnis des Strafverfahrensrechts zugrunde. Das bedeutet, dass letzteres als Ausprägung verfassungsrechtlicher, das heißt im Rang über der Strafprozessordnung stehender Grundsätze begriffen wird und dass sich aus diesen, jedoch unter Zuhilfenahme des „einfachen“ Strafprozessrechts, Antworten auf konkrete Rechtsfragen ableiten lassen. Dabei wird von einem Zweierschritt ausgegan-

---

<sup>9</sup> von *Baudissin*, Soldat für den Frieden, S. 199.

<sup>10</sup> von *Baudissin*, Soldat für den Frieden, S. 203.

<sup>11</sup> *Dürig*, in: Maunz/Dürig, Art. 17a Rn. 4.